

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)
(Jahresrechnung 2014, S. 29)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Mittwoch, 27. Mai 2015, 8.15 – 11.00 Uhr

Ort: Sitzungszimmer 1+3+5, Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Michael (Castasegna; Kommissionspräsident), Caviezel (Chur), Claus, Darms-Landolt, Niederer, Papa, Pedrini, Pfäffli, Gross (Protokoll)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DFG), Brasser (Finanzsekretär), Hartmann (Amtsleiter Steuerverwaltung)

Entschuldigt: Bleiker (Kommissionsvizepräsident), Bondolfi, Toutsch

I. Eintreten

- a) *Antrag Kommissionmehrheit* (6 Stimmen: Michael [Castasegna; Kommissionspräsident], Claus, Niederer, Papa, Pedrini, Pfäffli; Sprecher: Michael [Castasegna; Kommissionspräsident]) und Regierung

Eintreten

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Caviezel [Chur], Darms-Landolt; Sprecher: Caviezel [Chur])

Nichteintreten

Hinweis:

In ihrem Mitbericht vom 18. Mai 2015 an die KSS empfiehlt die GPK der KSS mit 8 zu 4 Stimmen, dem Grossen Rat Nichteintreten auf die Teilrevision des FHG zu beantragen.

In ihren Schlussbemerkungen führt die GPK wörtlich aus:

„Die GPK stellt fest, dass mit der beantragten Teilrevision neben grundsätzlichen Fragen sowohl Detailfragen betreffend Rechnungslegung, als auch politische Fragen verbunden sind. Grundsätzlich ist die Mehrheit der GPK der Ansicht, dass so kurze Zeit nach der gut diskutierten und politisch breit abgestützten Einführung von HRM2 nicht bereits Anpassungen erfolgen sollten. Sie stuft die Erfahrungswerte aus lediglich zwei Rechnungsabschlüssen als zu knappe Grundlage ein, um bereits Anpassungen ins Auge zu fassen. Insbesondere ist sie der Meinung, dass Stabilität der Gesetzgebung, Stetigkeit, Vergleichbarkeit und periodengerechter Ausweis hoch zu gewichten sind. Dies auch deshalb, weil aus Sicht der Rechnungslegung die vorgesehenen Anpassungen nach Meinung der Mehrheit der GPK keinen wesentlichen Mehrwert bringen. Vielmehr tragen sie zu einer tendenziell weniger prinzipientreuen Umsetzung von HRM2 bei.“

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision FHG 2015

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)" BR 710.100 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen	<p>¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanzvermögen vermehren oder zur Finanzierung von Verwaltungsvermögen geleistet werden.</p> <p>² Ausgaben sind Zahlungen an Dritte, die das Finanzvermögen vermindern, oder Leistungen, die Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben binden.</p> <p>³ Eine Anlage ist ein Finanzvorgang, mit dem ein frei realisierbarer Wert beschafft wird.</p>	
Art. 21 Nachtragskreditbefreiung für den Kanton		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Bei Einzelkrediten des Kantons ist zudem kein Nachtragskredit nötig:</p> <p>a) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis zwei Prozent je Einzelkredit;</p> <p>b) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites;</p> <p>c) für Mehrausgaben, soweit sie durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden;</p> <p>d) für Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien.</p>		
<p>Art. 25 Grundsätze</p> <p>¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.</p> <p>² Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen.</p> <p>³ Die Steuererträge sind nach dem Steuerabgrenzungsprinzip zu erfassen. Für die Gemeinden ist deren Erfassung auch nach dem Sollprinzip zulässig.</p>		
<p>Art. 40 Rechtsform der Beitragsgewährung</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Soweit Beitragsempfangende und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Verfügung der zuständigen Instanz gewährt.</p> <p>² Die Beiträge können soweit zweckmässig auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.</p>	<p>² Die Beiträge können soweit zweckmässig auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten oder befristet sein.</p>	
<p>Art. 47 Zusicherung und Auszahlung</p> <p>¹ Beiträge dürfen nur im Rahmen des Budgets zugesichert werden. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>² Sofern nach Gesetz oder Verordnung ausdrücklich die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.</p> <p>³ Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.</p>	<p>¹ Beiträge dürfen nur soweit zugesichert werden, als ihre Ablösung im Rahmen des Budgets zugesichert werden und des Finanzplans gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 53a Aufgabe des Steuerabgrenzungsprinzips</p> <p>¹ Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung aufgrund des Steuerabgrenzungsprinzips wird im Jahr des Inkrafttretens der Aufhebung von Artikel 25 Absatz 3 direkt dem Eigenkapital belastet.</p>	
	<p>Art. 53b Auflösung von Beitragsrückstellungen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	¹ Die Auflösung der erfolgten Rückstellungen aufgrund von Beitragszusicherungen wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision von Artikel 47 Absatz 1 direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Antrag der Regierung gemäss S. 13 der Botschaft zur Jahresrechnung 2014

Ziffer 2:

Die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG, BR 710.000) zu genehmigen.

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (6 Stimmen: Michael [Castasegna; Kommissionspräsident], Claus, Niederer, Papa, Pedrini, Pfäffli; Sprecher: Michael [Kommissionspräsident] und Regierung
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Caviezel [Chur], Darms-Landolt; Sprecher: Caviezel [Chur])
Ablehnung der Teilrevision des FHG